

Az: 6 K 1084/02.A

H

*Niedergelegt in unvollständiger
Fassung auf der Geschäftsstelle
am 04.10.2005
gez. Pache
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*

**Im Namen des Volkes!
Urteil**
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2005 für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, unter entsprechender Abänderung des Bescheides des Bundesamtes vom 07.05.2002 festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Klägerinnen zu 1. und 2. vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerinnen und die Beklagte je zur Hälfte. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

gez. Hülle

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren Abschiebungsschutz.

Die Klägerinnen reisten nach eigenen Angaben am 03.03.2002 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Die Klägerin zu 1. ist am in geboren und russische Staatsangehörige. Sie ist ausweislich der von ihr vorgelegten Heiratsurkunde seit dem 26.10.1996 mit dem nigerianischen Staatsangehörigen verheiratet. Bei der Klägerin zu 2. handelt es sich ausweislich der beim Bundesamt vorgelegten Geburtsurkunde um die im Jahre 2000 in Woronesch geborene Tochter der Eheleute. Eine weitere, im Jahre 1987 geborene Tochter der Klägerin zu 1. aus erster Ehe lebt nach ihren Angaben bei ihren Eltern in Russland. Die Klägerin zu 1. hat ein Studium zur Fremdsprachenlehrerin absolviert anschließend als Lehrerin gearbeitet. Nach der Geburt ihrer ältesten Tochter sei sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. als Übersetzerin und später in der Privatwirtschaft tätig gewesen. Sie sei russisch-orthodoxer Religion und russischer Volkszugehörigkeit, allerdings sei ihr Großvater mütterlicherseits jüdischer Volkszugehörigkeit gewesen.

Die Klägerin zu 1. wurde beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, dem heutigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Zu den Ausreisegründen gab sie u. a. an, die Klägerinnen hätten wegen Rassismus und Antisemitismus in Russland das Heimatland verlassen. Ihr Ehemann sei zwei mal von Angehörigen der rassistischen Organisation RNE überfallen und mißhandelt worden. Nach dessen Ausreise seien die Klägerinnen von Angehörigen der RNE bedroht worden.

Mit Bescheid vom 07.05.2002 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unbegründet ab und stellte fest, dass keine Abschiebungshindernisse nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG vorlägen. Zugleich wurde den Klägerinnen die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht.

Mit der am 24.05.2002 erhobenen Klage begehren die Klägerinnen nach Klagrücknahme im Übrigen Abschiebungsschutz.

Sie beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 07.05.2002 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht, hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 25.08.2005 ist das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen worden.

Die Klägerin zu 1. ist in der mündlichen Verhandlung zu ihrem Vorbringen angehört worden. Ihren Ehemann hat das Gericht informatorisch befragt. Wegen der Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift über die mündlichen Verhandlung verwiesen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Akte des Bundesamtes und auf die in den Anlagen zur Ladung angeführten Erkenntnisquellen Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in den Entscheidungsgründen verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerinnen die Klage zurückgenommen haben, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 2 VwGO).

Der verbliebene Hauptantrag ist zulässig und begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, unter entsprechender Abänderung des angefochtenen Bescheides festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerinnen ein asylrechtliches Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nach Art. 16 a GG und von Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 1 AufenthG) sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Politisch verfolgt im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG ist, wer in seinem Heimatstaat wegen unverfügbarer persönlicher Merkmale wie Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung verfolgt wird. Das Vorliegen einer Ver-

folgung erfordert die gezielte Zufügung von Rechtsverletzungen, die den Einzelnen aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausnehmen (st. Rspr., BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. = BVerfGE 80, 315 <333>; Beschl. v. 07.12.1990 - 2 BvR 525/90 = NVwZ 1991, 773).

Einem Asylsuchenden, der in seinem Heimatstaat bereits von politischer Verfolgung betroffen war oder dem solche Verfolgung unmittelbar drohte und dem auch ein Ausweichen innerhalb des Heimatstaates nicht zumutbar war, ist Asyl zu gewähren, wenn er vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann. Hat der Asylsuchende sein Heimatland jedoch unverfolgt verlassen oder wäre ihm bei einer regionalen Verfolgung zumutbar gewesen, sich in einem anderen Landesteil in Sicherheit zu bringen, so kann sein Asylbegehren nur Erfolg haben, wenn ihm nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. = BVerfGE 54, 341 <360>; Beschl. v. 10.07.1989. a. a. O., S. 344 f.; BVerwG, Urt. v. 05.07.1994 - 9 C 1.94 = NVwZ 1995, 391 <393>).

Das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 = BVerfGE 74, 51 <60>; BVerwG, Urt. v. 30.10.1990 - 9 C 60.98 = BVerwGE 87, 52 <53>). Dies gilt auch für das Recht auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (BVerwG, Urt. v. 25.07.2000 - 9 C 28.99 = BVerwGE 111, 334 <337> zu § 51 Abs. 1 AuslG). Die Ausreise muss sich bei objektiver Betrachtung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindende Flucht darstellen.

Die Verpflichtung zur Anerkennung eines Asylbewerbers und zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat (BVerwGE, Urt. v. 16.04.1985 - 9 C 109.84 = BVerwGE 71, 180). Dies verlangt regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich, die Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens kann allein bereits zur Unbegründetheit der Asylklage führen (BVerfG, Beschl. v. 27.11.1985 - 2 BvR 1095/90 = InfAuslR 1991, 94). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um einem solchen Asylbewerber glauben zu können (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 = InfAuslR 1986, 79).

Gemessen an diesen Anforderungen steht den Klägerinnen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG zur Seite. Die Klägerinnen sind vorverfolgt ausgereist (1.). Sie sind im maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 AsylVfG) nicht hinreichend sicher vor erneuter gleichartiger Verfolgung (2.).

1. Die Klägerinnen haben ihren Heimatort Woronesch wegen politischer Verfolgung durch die RNE (Russkoje Nationalnoje Edinstwo) verlassen (1.1.). Hinsichtlich des Verfolgers liegen die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG vor (1.2.). Eine inländische Fluchtalternative besteht nicht (1.3.). Im Einzelnen:

1.1. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass die extrem russisch-national orientierte Jugendgruppierung RNE in Woronesch es sich zum Ziel gesetzt hatte, gerade die Klägerinnen unter Androhung brachialer Gewalt entweder zum Verlassen der Stadt und des Landes zu bewegen oder den Klägerinnen Gewalt anzutun, nachdem der Ehemann der Klägerin zu 1. von Mitgliedern dieser Gruppierung einige Zeit zuvor zusammengeschlagen worden und bereits ausgereist war. Angesichts dieser Bedrohung sind die Klägerinnen ausgereist.

Die Feststellung des individuellen Verfolgungsgeschehens beruht auf den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1.. Sie hat unter Angabe genauer Einzelheiten glaubhaft dargelegt, welche Informationen die RNE über die Familie der Klägerinnen gesammelt hatte, in welcher Weise die Klägerin zu 1. von Mitgliedern der RNE gezielt „bearbeitet“ worden ist und dass die Drohungen ernsthaft und nachhaltig waren. Die Art und Weise ihrer Schilderung und die von der Klägerin zu 1. gezeigte Betroffenheit ließen erkennbar auf eigenes Erleben schließen. Einen Anhaltspunkt für ungereimte, übertriebene oder sonst nicht an der Wahrheit orientierte Angaben der Klägerin zu 1. hat ihre mehrstündige Vernehmung in der mündlichen Verhandlung nicht erbracht. Insbesondere hat die Klägerin zu 1. im gesamten Verfahren durchgängig und glaubhaft dargelegt, dass sie wegen der erlebten Bedrohung durch die RNE das Land verlassen hat, ihr der hohe Grad ihrer Gefährdung erst im Verlauf der Zeit zunehmend klar geworden ist und der Aufenthalt des erkrankten Ehemannes in Deutschland vor allem für die Wahl des Ziellandes eine Rolle gespielt hat.

Die Klägerinnen befanden sich bei ihrer Ausreise in einer ausweglosen Lage im Sinne des Asylrechts. Die Klägerin zu 1. hatte begründeten Anlass, die entsprechenden hartnäckigen Drohungen der RNE ernst zu nehmen. Denn bei der RNE in Woronesch handelt es sich um eine teilweise paramilitärisch organisierte rassistische Gruppierung, deren Ziel es ist, gemischte Ehen

gezielt mit kriminellen Mitteln zu verfolgen (Auskunft des Auswärtiges Amtes an das VG Bremen vom 03.02.2003). Aus den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen ergeben sich etliche Referenzfälle (vgl. amnesty international - ai - Jahresberichte 2002 bis 2005 zur Russischen Föderation, ai, Rassismus und Diskriminierung ethnischer Minderheiten - Solidarität für Russland, Monographie 2003), in denen rassistisch orientierte Gruppierungen wie die RNE Übergriffe auf gemischt farbige Familien vorgenommen haben. Allein aus Woronesch, einer der Hochburgen rassistischer Übergriffe in russischen Städten, sollen in den letzten Jahren insgesamt 7 rassistisch motivierte Morde an ausländischen Studenten dokumentiert sein (vgl. Russland-aktuell, http://www.aktuell.ru/russland/reportagen/woronesch_naehrboden_fuer_rechte_schlaeger_37.html). Ehepartner und Kinder dunkelfarbiger Studierender gehören häufig zu den Opfern rassistisch motivierter Übergriffe und Repressionen (ai, Stn. vom 04.02.2004, S. 3; Russland-aktuell., a. a. O.).

Unter diesen Umständen ist hinreichend durch Tatsachen belegt, dass eine nach Art und Ausmaß asylrechtlich erhebliche Verfolgung der Klägerinnen zwar noch nicht eingetreten war, jedoch unmittelbar bevorstand. Die Klägerinnen mussten ernsthaft mit zumindest beachtlicher Wahrscheinlichkeit in aller nächster Zeit mit schwerwiegenden Übergriffen der RNE auf ihre körperliche Integrität rechnen, falls sie sich nicht aus dem Zugriffsbereich der RNE begeben würden (zur Verfolgungswahrscheinlichkeit vgl. auch Auskunft des Auswärtiges Amtes an das VG Bremen vom 03.02.2003). Im Hinblick auf Zumutbarkeitserwägungen ist die unmittelbar bevorstehende Verfolgung asylrechtlich einer bereits eingetretenen Verfolgung gleichzusetzen.

Die Verfolgung ist eine politische im Sinne des Asylrechts, weil sie auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gerichtet ist. Sie zielt auf das „Muster“ einer gemischten Familie, bei der einer der Elternteile russischer Nationalität ist und der andere eine dunkle Hautfarbe hat (vgl. ai, Stellungnahme vom 04.02.2004, S. 2, US State Department, Menschenrechtsbericht 2002 zur Russischen Föderation). Solche Familien mit Kindern sind besonders stark betroffen.

1.2. Die Verfolgung durch die RNE erfüllt sie Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG.

Nach dieser Bestimmung kann politische Verfolgung i.S.d. asylrechtlichen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder staatsbeherrschende Parteien oder Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. An der Beurteilung der Schutzwil-

keit und -bereitschaft des Staates hat sich durch diese Vorschrift gegenüber dem bisherigen Recht nichts geändert (vgl. Begründung zu § 60 Abs. 1 AufenthG, abgedruckt in: GK AufenthG § 60). Schutzunwilligkeit besteht nach st. Rspr., wenn der Staat nicht mit den zur Verfügung stehenden und zum Schutz anderer Gruppen eingesetzten Kräften Schutz gewährt; dabei muss die Intensität der Schutzgewährung dem Grad der Bedrängnis entsprechen (BVerfGE 83, 216 <235>). Ein Indiz für die Schutzbereitschaft des Staates ist, inwieweit die Übergriffe "zum politischen System des Staates passen" (GK AsylVfG, a. a. O., Rdn. 60).

Zur Frage der Schutzgewährung bestehen folgende Erkenntnisse:

Nach der Auskunft des Auswärtiges Amtes vom 03.02.2003 an das VG Bremen verfolgen russische Behörden rassistische Gewalttaten zumeist nur als normale kriminelle Straftaten wie Raub etc., nicht spezifisch als rassistische Straftaten. Im Lagebericht des Auswärtiges Amtes vom 26.03.2004 heißt es, Nichtregierungsorganisationen bemängelten, dass es bisher keine energische und systematische Abwehr- und Aufklärungspolitik des Staates gegen rassistische Aktivitäten und Übergriffe gebe. Desgleichen würden antisemitische Vorfälle von Regierungsseite in der Regel zwar verurteilt, aber nicht wirklich konsequent verfolgt. Außerdem wird im genannten Lagebericht (S. 5) darauf hingewiesen, dass Fremdenfeindlichkeit sowie Diskriminierung und Willkür gegen bestimmte Minderheiten durch Behörden und Sicherheitskräfte zu den Hauptproblembereichen im Menschenrechtsbereich in Russland gehörten.

Amnesty International legt in seiner Stellungnahme vom 04.02.2004 (S. 4) dar, dass die Strafverfolgungsbehörden es in der überwältigenden Mehrheit der Fälle versäumt hätten, rassistisch motivierte Gewalt mit Mitteln der Strafverfolgung zu bekämpfen. Das werde u. a. durch Recherchen der Task Force Rassismus der protestantischen Gemeinde in Moskau belegt. Diese Organisation habe sich mit 204 Übergriffen beschäftigt, die im Zeitraum Mai 2001 bis April 2002 gegenüber Afrikanern vorgenommen worden seien. 61 dieser Fälle seien zur Anzeige gebracht worden; nur in einem Viertel der angezeigten Fälle habe die Polizei Ermittlungen aufgenommen. In 7 % der Fälle seien Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden und letztlich seien nur in 2 Fällen (= ca. 1% der erfassten Fälle) die Täter einer Straftat für schuldig befunden worden. Recherchen von ai hätten ergeben, dass rassistische Übergriffe oftmals der Polizei nicht gemeldet würden, weil Opfer weitere Misshandlungen durch die Ordnungskräfte selbst befürchten. Solche Mißhandlungen seien nach Erkenntnissen von ai in einigen Fällen belegt und daher nicht auszuschließen.

Im April 2002 haben praktisch sämtliche diplomatischen Vertretungen in Moskau sich in einem Memorandum an den russischen Außenminister gewandt und darin die Untätigkeit der Behörden bei rassistischen Übergriffen und deren Verharmlosung durch Polizei und Gerichte beklagt. Sie forderten die russischen Stellen dazu auf, effektivere Schutzmaßnahmen für dunkelfarbige Botschaftsangehörige und deren Familienmitgliedern zu ergreifen (vgl. Neue Züricher Zeitung vom 25.04.2002). Auch sonst wird in der Presse verbreitet beklagt, dass staatliche Ordnungskräfte oft nichts unternähmen, um die Verantwortlichen rassistisch motivierter Übergriffe zur Rechenschaft zu ziehen (vgl. Deutsche Welle 18.03.2004, Fremdenfeindlichkeit in Russland).

Das Gericht kommt aufgrund der ausgewerteten Quellen zu dem Ergebnis, dass Opfer rassistischer Übergriffe regelmäßig keinen der Bedrängnis angemessenen staatlichen Strafrechtsschutz erlangen können. Dementsprechend hätten auch die Klägerinnen als Angehörige einer gemischt-russischen Familie keinen effektiven strafrechtlichen Rechtsgüterschutz durch die russischen Strafverfolgungsbehörden zu erwarten gehabt. Nach der ausgewerteten Erkenntnislage ist anzunehmen, dass zum Schutz anderer Gruppen polizeiliche Kräfte eingesetzt worden wären. Denn generell werden Straftaten wie Drohungen mit Mord oder Vergewaltigung in der Russischen Föderation durchaus von der Polizei verfolgt. Zwar mag die Verfolgung z. B. wegen verbreiteter Korruption, Ermittlungsdefiziten und allgemeiner Willkür nicht stets so effektiv sein, wie man es nach westeuropäischen Standards erwarten wollte. Dies allein erklärt aber nicht, dass z. B. von den 204 von der Task Force Rassismus der protestantischen Gemeinde in Moskau ausgewerteten Fällen nur 2 zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt haben. Vielmehr indiziert die vergleichsweise extrem geringe Anzahl von Verurteilungen zumindest auch eine Voreingenommenheit der Strafverfolger gerade gegenüber den Opfern von Rassismus. Ein Anhalt dafür, den Beweiswert der von der Task Force Rassismus erhobenen Daten als gering einzustufen, besteht nicht. Es ist kein Zweifel an der zuverlässigen Recherche der Daten ersichtlich und sie beziehen sich auf die Situation in einer russischen Großstadt in der Zeit vor der Ausreise der Klägerinnen.

1.3. Den Klägerinnen stand im Ausreisezeitpunkt keine inländische Fluchalternative zur Seite.

Eine ausweglose Situation im Sinne des asylrechtlichen Abschiebungsschutzes besteht nach § 60 Abs. 1 Satz 4 lit c) AufenthG nicht, wenn der Asylsuchende in anderen Regionen seines Heimatlandes eine zumutbare Zuflucht finden kann. Das negative Tatbestandsmerkmal der inländischen Fluchalternative ist regelmäßig bei mittelbarer staatlicher Verfolgung in Betracht zu ziehen. Es setzt voraus, dass der regional Verfolgte im übrigen Bereich seines Heimatstaates vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm dort auch keine Gefahren und Nach-

teile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen (BVerfGE 80, 315 <345>). Hinreichend sicher ist ein Verfolgter in anderen Landesteilen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit einer abermals einsetzenden Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (BVerwGE 87, 141). Die Nachweiserleichterung kommt Vorverfolgten so lange zugute, als ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Verfolgung und dem Asylbegehren besteht. Dieser Zusammenhang ist aufgehoben, wenn die geltend gemachte Furcht vor Verfolgung keinerlei Verknüpfung mehr zu der früher erlittenen aufweist oder wenn die frühere Verfolgung ohne Einfluss auf den Entschluss zum Verlassen des Heimatstaates gewesen ist (BVerwGE 71, 175).

Nach diesen Grundsätzen waren die Klägerinnen bei ihrer Ausreise im März 2002 in anderen Landesteilen nicht hinreichend sicher vor rassistisch motivierten Gewalttaten. In Russland soll es insgesamt ca. 50.000 rechtsextreme sog. „Skinheads“ geben (vgl. <http://no-racism.net/article/863>). AI (Stn. vom 04.02.2004 an das VG Kassel) macht in Übereinstimmung mit dem Bericht des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung CERD (Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Russian Federation, 21 March 2003, CERD/C/62/CO/11, Punkt 13) in seinen Schlussfolgerungen keine regionalen Unterschiede hinsichtlich der Gefahr rassistischer Verfolgung, weil aus den unterschiedlichsten Regionen und Städten der Russischen Föderation über zahlreiche rassistisch motivierte Gewalttaten in der russischen Presse wie auch in Radio Free Europe /Radio Liberty berichtet worden sei. Diese Berichte über Gewalttaten kämen nicht nur aus Moskau, St. Petersburg und Woronesch, sondern auch aus dem Nordwesten (z. B. Gebiet Leningrad, Republik Karelien), aus dem Nordkaukasus (z. B. Gebiete Wolgograd und Krasnodar), aus der Wolgaregion (z. B. Republik Marij El und Gebiet Nischni Nowgorod), auch dem Ural (z. B. Gebiet Swerdlowsk) und aus Sibirien (z. B. Gebiet Nowosibirsk). Es muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden (ai, Stn. vom 04.02.2004 an das VG Kassel). Rassistisch motivierte Überfälle ohne Todesfolgen sind den meisten russischen Medien kaum eine Schlagzeile wert (Russland-aktuell, a. a. O.).

Der Lagebericht des Auswärtiges Amtes vom 26.03.2004 steht dieser Einschätzung nicht entgegen. Danach besteht die Gefahr fremdenfeindlicher Übergriffe durch extremistische Jugendgruppen und sog. „Skinheads“ insbesondere in den großen Städten und in Südrussland. Denn aus der Benennung dieser Schwerpunkte, die ai ähnlich beschreibt, lässt sich nicht schließen, dass die Klägerinnen in anderen Landesteilen nur ganz entfernt mit der Möglichkeit rassistischer Übergriffe rechnen müssten, zumal die Klägerin zu 2. allein durch ihre Hautfarbe gefährdet wäre

und die Klägerin zu 1. sich in Begleitung der Klägerin zu 2. schon äußerlich als Mutter eines Mischlingskindes darstellen würde. Ein Teilgebiet der Russischen Föderation, in dem im Falle einer Ansiedlung der Klägerinnen die Gefahr einer abermaligen Verfolgung aus rassistischen Gründen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, lässt sich auch den sachverständigen Äußerungen des Auswärtiges Amtes nicht entnehmen.

Die Verfolgung, vor der die Klägerinnen in anderen Landesteilen nicht hinreichend sicher wären, stellte sich im Verhältnis zu ihrer regionalen Verfolgungsbetroffenheit als gleichartige Verfolgung dar. Denn unabhängig davon, ob die Klägerinnen in anderen Landesteilen mit Übergriffen der RNE oder mit Übergriffen durch andere rassistisch motivierte Akteure rechnen müssten, ginge es jeweils um rassistisch motivierte Gewalttaten, die an das Muster einer gemischten Ehe anknüpfen.

Die Nachweiserleichterung für Vorverfolgte kommt den Klägerinnen im Zeitpunkt der Ausreise zugute, weil sie in einer unter asylrechtlichen Gesichtspunkten ausweglosen Situation das Land verlassen haben. Dass die Klägerin zu 1. sich wegen des in Deutschland lebenden und erkrankten Ehemannes zu einer Ausreise gerade nach Deutschland entschieden hat, stünde der Nachweiserleichterung entgegen, wenn die frühere Verfolgung ohne Einfluss auf den Ausreiseentschluss gewesen wäre (BVerwGE 71, 175). Für eine solche Annahme bestehen aber - wie dargelegt - keine Anhaltspunkte.

2. Den hiernach vorverfolgt ausgereisten Klägerinnen ist die Rückkehr in die Russische Föderation nicht zuzumuten, weil sie nach dem anzulegenden herabgesetzten Prognosemaßstab auch im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend sicher vor erneuter gleichartiger Verfolgung sind. Dabei ist davon auszugehen, dass die Familie (Eltern und Tochter) gemeinsam nach Russland ausreisen würde. Nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtiges Amtes vom 30.08.2005 zur Russischen Föderation (der noch nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden war, aber der Beklagten bekannt ist) sind Familien, denen Menschen afrikanischer Herkunft angehören, immer häufiger Ziel fremdenfeindlicher Übergriffe durch extremistische Jugendbanden und sog. „Skinheads“ (S. 9). Nach Angaben der Generalstaatsanwaltschaft habe es im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr mehr als doppelt so viele Morde gegeben (44 im Vergleich zu 20). Auch werde weiterhin bemängelt, dass es bisher keine energische oder systematische Abwehr- und Aufklärungspolitik des Staates gebe. Fremdenfeindliche Morde würden nicht als solche erkannt und allenfalls sehr milde bestraft. Dazu trage auch bei, dass unter Polizeibeamten Fremdenfeindlichkeit besonders stark verbreitet sei.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbrieffkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Hülle

Beschluss

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 83b Abs.2 AsylVfG a. F. auf 3.900,00 Euro festgesetzt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 28.09.2005

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer -:

gez. Hülle